

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

**Hinweise für Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. nebenamtlich eingesetzt sind**

## 1. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses / nebenamtliche Tätigkeit

Vertretungskräfte werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, für das der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet oder nebenamtlich tätig.

*Nebenamtlich* ist eine Lehrkraft tätig, wenn sie anderweitig hauptamtlich mit Dienstbezügen z.B. als Beamter oder Beamtin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und der Unterricht nicht im Rahmen der hauptamtlichen Verpflichtung erteilt wird. Ferner zählt der Unterricht einer hauptamtlichen Lehrkraft, die sich in einem Altersteilzeitverhältnis in der Freistellungsphase befindet, als nebenamtlicher Unterricht.

Nebenamtliche Lehrkräfte dürfen grundsätzlich nur mit (Nebentätigkeits-) Genehmigung ihres Dienstherrn eingesetzt werden. Für hauptamtliche Lehrkräfte des Freistaates Bayern gilt die Nebentätigkeitsgenehmigung für nebenamtlichen Unterricht im Umfang von höchstens einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit allgemein als erteilt, soweit dienstliche Interessen i. S. des Art. 81 Abs. 3 Bayer. Beamtengesetz nicht beeinträchtigt werden und die Lehrkraft keine andere genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübt (§ 13 Abs. 3 Lehrerdienstordnung).

## 2. Zuständigkeiten

Dienstherr bzw. Arbeitgeber der oben genannten Lehrkräfte ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweilige Regierung. Nebenamtliche Lehrkräfte üben mit Genehmigung ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit beim Freistaat Bayern aus.

Die Auswahl und der dienstliche Einsatz der Lehrkräfte obliegt (ausgenommen bei Unterricht an Grund- und Mittelschulen) den Schulleitern. Die Schulleiter schlagen der Regierung die Lehrkräfte zur Einstellung vor. Für den Abschluss des Arbeitsvertrages und die Beauftragung bei nebenamtlichem Unterricht ist die jeweilige Regierung zuständig.

Die Vergütungsabrechnung, Vergütungsauszahlung (ggf. auch Abschlagsanweisung), Feststellung der Sozialversicherungspflicht, Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse (ggf. auch bei der Zusatzversicherung) und ggf. die Gewährung von Kindergeld und der Jahressonderzahlung erfolgen durch das zuständige Landesamt für Finanzen.

### 3. Vergütung/Entgelt

Der Unterricht von nebenamtlichen Lehrkräften wird nach „Einzelstunden“ vergütet. Es werden nur die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden vergütet. Die Vergütungshöhe bemisst sich nach den jeweiligen für die Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen.

Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L erfasst sind, erhalten das tarifliche Entgelt.

### 4. Steuerrecht

Lohnsteuerabzug und Einkommensteuer-Erklärungspflicht richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Unterrichtstätigkeit der nebenamtlichen Lehrkräfte gehört steuerlich grundsätzlich zur selbständigen Tätigkeit. Die Vergütungen unterliegen grundsätzlich nicht dem Lohnsteuerabzug; sie sind aber als Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Lehrkräfte, die mit nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind, können grundsätzlich eine Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes geltend machen.

### 5. Sozialversicherungspflicht bzw. Sozialversicherungsfreiheit

Die Sozialversicherungspflicht bzw. Sozialversicherungsfreiheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

- a) Beschäftigungen von längstens zwei Monaten oder höchstens 50 Arbeitstagen (Unterrichtstage + Tage für die Vor- und Nacharbeit) innerhalb eines Kalenderjahres sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei.
- b) Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine *geringfügig entlohnte Beschäftigung* (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

*Die Vorteile* der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),

- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr *befreien* lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit einem Formular ([Link: www.iff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#pflicht](http://www.iff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#pflicht)) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, *verzichten* freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

*Hinweis:* Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800-10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

- c) Ein Beschäftigungsverhältnis im Niedriglohnsektor (Gleitzone) liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt im Bereich von 450,01 EUR bis 850,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 850,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten ebenfalls die besonderen Regelungen der

Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt.

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitgeber weiterhin den „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Der Arbeitnehmer trägt jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 450,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 850,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 20% des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche u.a. nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und daraus folgend des verringerten Arbeitnehmerbeitrags bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrages erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenansprüche.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu *verzichten* und den *vollen* Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelung zur Gleitzone in der Rentenversicherung können die damit verbundenen Renten mindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu müssen Sie gegenüber Ihrer personalverwaltenden Dienststelle schriftlich erklären, dass Sie bei Vorliegen einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll ([Link: www.lff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#pflicht](http://www.lff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#pflicht)). Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls Sie dies wünschen. *Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.*

- d) Versicherungspflichtige Arbeitnehmer können unter bestimmten Bedingungen ihre Krankenkasse wählen. Das Wahlrecht ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht auszuüben. Die gewählte Krankenkasse stellt eine Mitgliedschaftsbescheinigung aus. Ein Exemplar dieser Mitgliedschaftsbescheinigung ist an das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – zu schicken. Die Anmeldung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ist nicht möglich. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, hat das Landesamt für Finanzen den versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. War

der Arbeitnehmer bislang noch nicht gesetzlich versichert und trifft er selbst keine Entscheidung, geht das Wahlrecht auf den Arbeitgeber über.

- e) Eine bestehende private Krankenversicherung oder eine Mitversicherung beim Ehegatten im Rahmen einer gesetzlichen (Familienhilfe) oder privaten Versicherung haben auf den Eintritt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht keinen Einfluss. Es ist in das Ermessen des Arbeitnehmers gestellt, zur Vermeidung einer doppelten Belastung (Pflichtbeiträge + Beiträge zur privaten Krankenversicherung) das private Versicherungsverhältnis ruhen zu lassen oder zu kündigen.

Wegen der Auswirkungen der Pflichtversicherung auf einen evtl. bestehenden Beihilfeanspruch (z. B. bei Ehegatten von im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten) bitten wir Sie, sich direkt an die jeweilige Beihilfestelle zu wenden.

- f) Für die Anmeldung zur Krankenkasse benötigt das Landesamt für Finanzen die Rentenversicherungsnummer.
- g) Das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – ist verpflichtet, die Sozialversicherungspflicht eingehend zu prüfen und im Zweifel die Entscheidung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse einzuholen.
- h) Lehrkräfte (ausgenommen sind Studenten und Geistliche), die erstmals eingestellt werden, müssen bei Beginn der Beschäftigung eine einfache Kopie ihres *Sozialversicherungsausweises* vorlegen.

Der Sozialversicherungsausweis wird von der Deutschen Rentenversicherung in Berlin vergeben. Er ist so groß wie ein Personalausweis, aus besonderem Papier und gegen Fälschung geschützt.

**Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen unmittelbar an die zuständige Regierung bzw. an das Landesamt für Finanzen.**